

LD	17. MAI 2021	2003
WV		
Sekr.		

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden - Zweitausfertigung - Dezernat II			
pers. Ref.	fach. Ref.	BP	STU
14. MAI 2021			
20	21	40	41
KB	Sekr.	z. d. A.	z. K.
Tgb.-Nr.:		z. W. V.	z. T.
Frist:		AE	IV 24 34 6 41 40.01



Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
 Bearbeiter/in Herr Ostgen
 Durchwahl (06 11) 353 - 1611
 Fax (06 11) 353 - 1697
 E-Mail Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 14. April 2021

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2021;
 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „ELW - Entsorgungsbetriebe der
 Landeshauptstadt Wiesbaden“, „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder,
 Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und
 „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das
 Wirtschaftsjahr 2021**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich,
 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des
 Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen
 Datums enthaltenen Hinweise

- gemäß § 97a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung die Abweichung von den
 Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 der Hessischen
 Gemeindeordnung für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021
- gemäß § 97 a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in § 2 der
 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgesehenen
 Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von

52.516.000,-- €



(in Worten: „Zweiundfünfzig Millionen fünfhundertsechzehntausend Euro“)

3. gemäß § 97 a Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

76.371.000,-- €

(in Worten: Sechundsiebzig Millionen dreihunderteinundsiebzigtausend Euro),

4. gemäß § 97 a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

150.000.000,-- €

(in Worten: „Einhundertfünfzig Millionen Euro“)

5. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs.2 HGO die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vorgesehene Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von

20.000.000,-- €

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

6. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs.4 HGO den im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von

27.750.000,-- €

(in Worten: Siebenundzwanzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro)

7. gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den im vorgenannten
Wirtschaftsplan vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das
Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von

18.000.000,-- €

(in Worten: Achtzehn Millionen Euro)

Im Auftrag



(Graf)